

Probleme beim Übersetzen englischer Vertragstexte

Suzanne Ballansat-Aebi
Lehrbeauftragte an der
Ecole de traduction et d'interprétation
de l'Université de Genève

I EINLEITUNG

Der Einfluss der angelsächsischen Vertragsstruktur wird auch in den Ländern ausserhalb dieses Rechtskreises immer spürbarer.

Häufig ist folgende Situation: Ein internationaler Vertrag, z.B. ein Vertrag über den Vertrieb eines Produkts in verschiedenen Ländern (“distribution agreement” – Vertriebsvertrag), wurde von einem amerikanischen Anwalt nach amerikanischem Recht und in der in seinem Rechtssystem üblichen Form strukturiert und wird anschliessend in der Schweiz (und zahlreichen andern Staaten) in dieser Form wirksam. Häufig hat z.B. ein schweizerischer Rechtsanwalt auf Anfrage seines amerikanischen Kollegen dazu Stellung zu nehmen, ob dieser Vertrag nach dem Schweizer Recht gültig ist.¹

Man kann allgemein sagen, dass die angelsächsische Vertragsstruktur sich bei Transaktionen zwischen Partnern aus verschiedenen Rechtskreisen durchgesetzt hat. Doch es kommt sogar zu einer “**Hybridisierung**”²: Sogar in lokalen Transaktionen, an welchen ein angelsächsischer Partner beteiligt ist, wird die angelsächsische Vertragsform auf einen nach lokalem Recht aufgesetzten Vertrag angewandt. Die Vorteile dieser Vertragsform wurden auch hier erkannt, und dieser internationale Stil ist Mode geworden. Durch die Verstärkung der internationalen Kontakte kommt es zu einer Vermischung der Rechtskulturen und einer gewissen Uniformisierung.

¹ Heidinger/Hubalek, S. 18.

² Heidinger/Hubalek, S. 19.

Verträge sehen meist vor, dass das englische Original für Auslegungsfragen bei späteren Streitigkeiten allein massgebend ist³ (**prevailing oder governing language**). Übersetzungen in andere Sprachen dienen dann bloss als Verständnishilfe, haben aber keine operative Funktion wie das englische Original. Übersetzungen von Verträgen können aber auch benötigt werden, weil ein Gericht, das für einen Rechtsstreit zuständig ist, die Vorlage einer Übersetzung in der eigenen Sprache verlangt. Einer sehr genauen Übersetzung kommt hier grösste Bedeutung zu, da sie Entscheidungsgrundlage für den Richter ist. Es ist wichtig, die Übersetzungsstrategie dem jeweiligen Übersetzungsauftrag anzupassen.

II ÜBERSICHT ÜBER DIE WICHTIGSTEN VERTRAGSKLAUSELN⁴

Im folgenden werden die häufigsten Vertragsklauseln stichwortartig erwähnt:

- 1) Bezeichnung der Parteien, Datum, Vertragsgegenstand (**designation of the parties**)
- 2) Präambel (Recitals, sog. “Whereas-Klauseln”)
Sie beschreiben die Ausgangslage und die Beweggründe der Vertragsparteien; sie sind nicht Teil des Vertrags⁵, doch können sie bei der Auslegung des Vertrags herangezogen werden.

Anstatt die Präambel wörtlich wiederzugeben mit Einleitungen wie: “In Anbetracht/ In Erwägung...” kann man eingangs sagen: “Einleitend wird folgendes festgehalten:...” Der Text ist in dieser Form lesbarer.

- 3) “Consideration”-Klausel
Es handelt sich um eine Standardklausel, die in folgenden Varianten auftaucht:⁶ now therefore, in **consideration** of the promises/recitals and mutual covenants herein contained /and for

³ Christou, S. 218.

⁴ Heidinger/Hubalek, S. 21ff., Christou, S. 5-8, siehe auch Anhang, I.

⁵ Doch können sie eventuell durch eine Vertragsklausel als verbindlich erklärt werden.

⁶ Siehe auch Anhang, II.

other good and valuable **considerations** the parties hereto agree as follows:

Übersetzungsvorschlag:

Aus diesen Gründen und angesichts der ausgehandelten Gegenleistungen kommen die Parteien wie folgt überein:

Diese Klausel leitet zum Vertragstext selbst über (**substantive provisions**). Ihre Funktion besteht darin, das Vorliegen einer **“consideration”**, einer **“Gegenleistung”** (consideration, 2. Stelle) zu bestätigen, damit der Vertrag von den Gerichten als wirksam anerkannt wird. Der Ausdruck **“Gegenleistung”** drückt jedoch nicht die ganze Komplexität dieses englischen Begriffs aus.

Er beruht auf einer andern Auffassung des Vertrags im angelsächsischen Rechtssystem. In unserem Rechtssystem ist ein Vertrag das Ergebnis einer **übereinstimmenden Willensäußerung** (Angebot und Annahme müssen übereinstimmen, z.B. die angebotene Kaufsache und der Kaufpreis). Im angelsächsischen Recht ist eine übereinstimmende Willensäußerung für den Vertragsschluss zwar erforderlich, aber nicht ausreichend. Ein Vertrag wird als bargain verstanden, d.h. jede Partei muss der andern eine **“consideration”**⁷, eine Gegenleistung versprechen⁸. Ohne besondere Formalitäten geschlossene Verträge⁹ sind nur rechtswirksam, wenn die Parteien Leistung und Gegenleistung ausgehandelt haben¹⁰. Während in unserem Rechtssystem sich bei einem Vertrag gewöhnlich auch Leistung und Gegenleistung gegenüberstehen, ist dies jedoch nicht unerlässlich: ein Schenkungsvertrag ist möglich (Art. 239 OR), bei dem der Beschenkte keine Gegenleistung erbringt. Er wäre im angelsächsischen System nicht gültig, da er auf keiner Gegenleistung beruht¹¹. Leistung und Gegenleistung

⁷ Definition bei Heinrich, S. 40: “A valuable consideration, in the sense of the law, may consist either in some right, interest, profit or benefit accruing to the one party, or some forbearance, detriment, loss or responsibility given, suffered or undertaken by the other.”

⁸ Jewell, S. 49.

⁹ D.h. ohne “deed”, vgl. Jewell S. 65.

¹⁰ Heinrich, S. 39.

¹¹ Jewell, S. 49: Ein “deed” wäre im englischen Recht nötig; Hay S. 72: Im amerikanischen Recht kann die Schenkung zwar dinglich vollzogen werden, doch ein Schenkungsversprechen ist nicht einklagbar.

brauchen sich wirtschaftlich nicht zu entsprechen (selbst ein Pfefferkorn genügt laut Rechtsprechung); wichtig ist, dass sie miteinander in Verbindung stehen¹² (so genügt ein früheres Versprechen nicht und ist blosses past consideration¹³). Die “consideration” ist der Preis, um welchen das Versprechen des anderen Teils erkaufte wird¹⁴.

- 4) Am Anfang des Vertragstexts selbst stehen meist Definitionen der wichtigsten Begriffe (gewöhnlich gross geschrieben).
- 5) Besonders wichtig sind die Bestimmungen über die zeitliche Gültigkeit: die Voraussetzungen für das Inkrafttreten (conditions precedent) (Es wird z.B. festgelegt, dass an einem bestimmten Stichdatum (closing date) bestimmte Bedingungen erfüllt sein müssen, z.B. Einreichen von Dokumenten, Inkrafttreten eines Gesetzes), den Vertragsbeginn (**effective date**), die Vertragsdauer (term) und die Kündigung (termination).
- 6) Es folgen die eigentlichen vertraglichen Rechte und Pflichten der Parteien, die vom Vertragsgegenstand abhängen. Es ist selbstverständlich möglich, bezüglich Modalitäten auf allgemeine Geschäftsbedingungen zu verweisen (**standard terms**).
Folgende Klauseln treten regelmässig auf:
Geheimhaltungspflicht (confidentiality)
Rechte am geistigen Eigentum (intellectual property rights)
Garantieverpflichtungen (warranties) und Haftungsausschluss (exclusion of liability)
Nichterfüllung des Vertrags (default, breach of contract).
- 7) Schlussklauseln: Diese regelmässig auftretenden Klauseln werden “boilerplates”¹⁵ (Standardklauseln) genannt. Die häufigsten sind folgende:

¹² “quid pro quo”.

¹³ Hay, S. 73.

¹⁴ Heinrich, S. 40. Auf weitere Einzelheiten der consideration-Lehre kann hier nicht eingegangen werden, vgl. Jewell, S. 49 ff./Heidinger, Hubalek, S. 22.

¹⁵ Christou, S. 1; dieser Ausdruck kommt ursprünglich aus dem Pressewesen: Artikel,

Übertragbarkeit des Vertrags (**assignment**; sub-contracting)

Verrechnung (**set-off**)

Höhere Gewalt (**force majeure**)

Zustellung von Mitteilungen (**service of notices**; notification)

Umfassender Charakter, d.h. der Vertragstext umfasst alle vertraglichen Abmachungen (**entire agreement**, whole agreement)

Trennbarkeit: Ungültigkeit einer Klausel hat nicht die Ungültigkeit des ganzen Vertrags zur Folge (**severability**)

Verzicht: d.h. der Verzicht auf die Durchsetzung eines Rechts bedeutet nicht Verlust dieses Rechts bei späterer Gelegenheit (waiver)¹⁶

Vertragsdoppel, die als Originale gelten (**counterparts**)¹⁷

Anwendbares Recht und Gerichtsstand (**governing law/jurisdiction**)

evtl. Schiedsklausel (**arbitration clause**)

Massgebende Version (**prevailing version/governing language**)

Schlussformel: Es wird die Standardformulierung: “In witness whereof.... zu Urkunde dessen” verwendet. In der Übersetzung kann man sich eventuell mit: Datum /Unterschrift begnügen, wie dies hier üblich ist.

III ÜBERSETZUNG VON SCHLÜSSELBEGRIFFEN AUS DEM VERTRAGSRECHT

Viele Begriffe aus dem angelsächsischen Vertragsrecht sind schwierig zu übersetzen, da sie einem anderen Rechtssystem entstammen. Es ist oft nötig, eine möglichst zutreffende Umschreibung zu wählen. Es ist in drei Schritten vorzugehen:

- 1) Analyse des zu übersetzenden Begriffs im Rechtssystem der Ausgangssprache anhand von Kommentaren und einsprachigen Wörterbüchern
- 2) Rechtsvergleich: Gibt es im Rechtssystem der Zielsprache gleichbedeutende oder verwandte Begriffe?

¹⁶ Christou, S. 201.

¹⁷ Christou, S. 191.

- 3) Wahl einer Übersetzung oder Umschreibung? Belassen des Ausdrucks in der Ausgangssprache, wenn das Zielpublikum damit vertraut ist oder erklärende Fussnote?

Diese Vorgehensweise soll anhand einiger Begriffe erläutert werden:

Als erstes soll das Begriffspaar “**contract terms**” und “**representations**” untersucht werden.

1) Analyse: “Contract terms” sind verbindliche Vertragsbestimmungen, “representations” sind bloss ausservertragliche Erklärungen, die nicht Vertragsinhalt werden. Eine Definition finden wir bei Jewell (An Introduction to English contract law, S. 71)¹⁸: “a statement made during negotiations prior to formation of the contract”. Es kann sich um eine Anpreisung der Ware ohne rechtlichen Wert handeln, einen sogenannten “commendatory puff”. Der zitierte Autor erläutert, dass die Abgrenzung zwischen einer verbindlichen Zusicherung und einer unverbindlichen Anpreisung oft schwierig ist. Es ist die Frage zu stellen, ob ein vernünftiger Mensch in der gleichen Lage angenommen hätte, die andere Partei wolle eine Aussage machen, die Vertragsinhalt werde. Verfügt z.B. nur eine Partei über Sachkenntnis, werden ihre Aussagen als Vertragsinhalt betrachtet¹⁹. Liegt nur eine “representation” vor, und erweist sich die Aussage als falsch, könnte die andere Partei nicht wegen Vertragsverletzung Klage erheben, sondern den Vertrag bloss wegen Willensmangel auflösen, z.B. wenn sie durch die Aussage irreführt und dadurch zum Vertragsschluss bewegt wurde²⁰.

2) Rechtsvergleich: Im schweizerischen Recht haftet der Verkäufer dem Käufer für zugesicherte Eigenschaften (Art. 197 OR), aber nicht für bloss reklamehafte Anpreisungen²¹. Die Rechtslage ist analog.

3) Übersetzung: “Representation” ist also keine Zusicherung, sondern eine Erklärung oder Angabe.²²

Weiter unterscheidet man im englischen Recht bei den **contract**

¹⁸ Siehe auch Anhang, III.

¹⁹ Heinrich, S. 45.

²⁰ Heinrich, S. 45.

²¹ Guhl, S. 343.

²² Diese zutreffenden Übersetzungen findet man im Rechtswörterbuch Dietl-Moss.

terms zwischen **conditions** und **warranties**.²³

1) Analyse: Jewell (S. 74) gibt folgende Definition:

“Conditions” are terms sufficiently important for their breach to justify rescission from the contract as well as a claim for damages. “Warranties”, on the other hand, are terms for the breach of which damages may be claimed but which are not sufficiently important to justify rescission”.²⁴

“Conditions” sind also so wesentliche Vertragsbestimmungen, dass ihre Verletzung einen Rücktritt vom Vertrag rechtfertigt, “warranties” sind hingegen weniger grundlegende Vertragsbestimmungen, bei deren Verletzung bloss Schadenersatz gefordert werden kann.

Allerdings ist nicht die Verwendung der Ausdrücke durch die Vertragsparteien allein massgebend. Der Richter hat letzten Endes im Einzelfall zu entscheiden, ob eine Klausel bei Vertragsschluss aus der Sicht der Parteien so wesentlich sein sollte, dass ihre Nichteinhaltung den Vertrag hinfällig macht.²⁵

2) Rechtsvergleich: OR Art. 107 Das Gesetz sieht bei schuldhafter Nichterfüllung des Vertrags ein Wahlrecht der vertragstreuen Partei vor je nach deren Interessenslage (Schadenersatzforderung oder Rücktritt nach erfolgter Mahnung), doch wird im Gesetzestext nicht zwischen wichtigeren und weniger wichtigen Vertragsbestimmungen unterschieden. Eine Ausnahme bildet Art. 205 Abs. 2 OR über den Kaufvertrag: Selbst wenn der Käufer den Vertrag wegen mangelhafter Ware auflösen möchte, kann der Richter eine blosse Preisminderung zusprechen, wenn dies gerechtfertigt scheint. Die Rechtslage ist also unterschiedlich. Eine analoge Lösung sieht Artikel 368 OR über den Werkvertrag vor. Der Vergleich ergibt also, dass im angelsächsischen Recht die Unterscheidung zwischen “warranties” und “conditions” allgemein gilt, während im schweizerischen Recht nur in einzelnen

²³ Im amerikanischen Recht wird diese Unterscheidung nicht mehr gemacht.

²⁴ Die Unterscheidung beruht auf dem “Sale of Goods Act 1979”, vgl. Heinrich, S. 46; vgl. auch Brown/Chandler, S. 77: “Conditions are the important and fundamental obligations whereas warranties are less important, subsidiary promises”.

²⁵ Heinrich, S. 46. Ausserdem werden in der Rechtsprechung auch “intermediate terms”

Fällen zwischen wichtigen und weniger wichtigen Vertragsverletzungen unterschieden wird.

3) Übersetzung: “Condition” könnte gewöhnlich Bedingung bedeuten (z.B. oben: conditions precedent) und “warranty” hat meist den Sinn Garantie/Gewährleistung bei Sachmängeln; doch treffen diese Übersetzungen nicht auf die hier angesprochene Bedeutung zu.

Als Umschreibungen kommen in Frage: wesentliche Vertragsbestimmung für “condition” und unwesentliche Vertragsbestimmung für “warranty”²⁶, oder “Hauptanspruch” und “Nebenanspruch”. Diese Lösung ist vielleicht günstiger, weil man in unserem Rechtssystem unter wesentlichen Vertragsbestimmungen solche versteht, die im Vertrag enthalten sein müssen, damit er überhaupt gültig zustande kommt (essentialia negotii)²⁷. Diese Umschreibung könnte also missverstanden werden. Oft werden diese Begriffe allerdings auf Englisch belassen.

Eine besondere Art vertraglicher Verpflichtungen sind die **“covenants”**.

1) Analyse: Dadurch verpflichtet sich eine Partei zu einer Handlung (**affirmative covenant**) oder Unterlassung (**negative covenant**).²⁸ Beispiele für Handlungen sind: das Weiterleiten von Information, die Durchführung eines Kontrollprogramms für die Ware durch den Verkäufer, die Achtung der Rechte anderer Verteiler...²⁹, während bei “warranties” bestehende Tatsachen und Umstände bestätigt werden³⁰, z. B. dass eine Gesellschaft gültig besteht, dass keine Prozesse hängig sind usw.³¹

2) Rechtsvergleich: In unserem Rechtssystem wird kein so deutli-

²⁶ Vgl. Rechtswörterbuch Dietl-Moss. Bei Heinrich (Einführung in das englische Privatrecht, S. 46) findet man die analoge Lösung wesentliche/unwesentliche Vertragszusage.

²⁷ Guhl, S. 93, Art. 2 OR.

²⁸ Heidinger/Hubalek, S. 23, siehe Anhang, III.

²⁹ Ebd. S. 71, S. 41.

³⁰ Ebd. S. 23.

³¹ Ebd. S. 70.

cher Unterschied zwischen verschiedenen Arten von vertraglichen Verpflichtungen gemacht.

3) Übersetzung: Als Umschreibung kann man sagen: “Handlungs- oder Unterlassungsversprechen”.³²

Abschliessend kann man sagen, dass wichtige Schlüsselbegriffe manchmal besser auf Englisch beibehalten werden, da der Adressat der Übersetzung sie kennt und mit einer zu unpräzisen Umschreibung bloss irreführt werden könnte. Manchmal darf man aber auch vereinfachen. Heisst es: “the party represents, warrants and covenants that....”, genügt es wohl zu sagen: “die Vertragspartei verpflichtet sich....”, weil hier die erwähnten Begriffe nicht unbedingt in ihrer erläuterten, ganz präzisen Bedeutung verwendet werden, sondern eher als Aufzählung ähnlicher Begriffe.

IV MERKMALE DER ENGLISCHEN VERTRAGSSPRACHE UND IHRE ÜBERSETZUNG

Als wichtigstes Merkmal des englischen Rechtssystems ist in Erinnerung zu rufen, dass es sich als **Fallrecht** entwickelt hat (**binding precedents** = bindende Präzedenzfälle werden von den Richtern angewandt), wobei natürlich viele Fragen heute durch Gesetze (statute law) geregelt sind. Insbesondere ist die **Denkweise** der englischen Juristen anders, und das schlägt sich in den Vertragstexten nieder. In unserem Rechtssystem haben wir Gesetzbücher (z.B. ZGB, OR), also **Kodifikationen** ganzer Rechtsgebiete, welche **abstrakte Formulierungen** enthalten. Z. B. das Obligationenrecht, das ein Kapitel über den Kaufvertrag enthält. Darin findet man eine Norm, Artikel 202 über den Viehhandel und die Frist für die Mängelrüge. Im OR findet man es nicht nötig, den Ausdruck “Vieh” zu definieren. Abgrenzungsfragen werden dem Richter überlassen. Wenn die Frage nicht gesetzlich geregelt ist, würde man im englischen Recht einen Präzedenzfall (der aus dem Mittelalter stammen kann...) heranziehen, z.B. über den Verkauf von Schafen. Gilt er dann auch für den Verkauf von Kühen, und sind die Umstände die gleichen, so dass der

³² Vgl. auch Rechtswörterbuch Dietl-Moss: vertragliches Versprechen.

Präzedenzfall tatsächlich verbindlich ist? Das Fallrecht führt den angelsächsischen Juristen dazu, **kasuistisch zu denken und möglichst viel aufzuzählen, anstatt einen abstrakten Grundsatz zu formulieren**³³. Angelsächsische Verträge sind deshalb viel detaillierter³⁴.

In diesem Zusammenhang ist auch die **Parol Evidence Rule** zu erwähnen. Ist der Vertrag schriftlich geschlossen, können keine anderen Dokumente oder mündliche Aussagen als für die Parteien verbindlich betrachtet werden. Es ist also **wichtig, alles im Vertrag genau zu regeln**. Die Regel ist allerdings nicht absolut, sondern bloss eine widerlegbare Vermutung: Wollten die Parteien den Vertrag z.T. mündlich, z.T. schriftlich schliessen, gilt sie nicht³⁵.

Aus diesem Bestreben nach Vollständigkeit erklärt sich die **Aneinanderreihung von Synonymen**, die in angelsächsischen Verträgen besonders typisch ist. Bryan Garner sagt in seinem Werk "The Elements of Legal Style"³⁶: "Among the lawyer's least endearing habits **is to string out near-synonyms**." Er sieht dafür verschiedene Gründe: In der oralen Tradition des englischen Rechts wurden Synonyme verwendet, damit der Zuhörer wenigstens eines verstand, wenn ihm die andern nicht bekannt waren. Die Rechtsanwälte befürchteten ausserdem, nicht das richtige Wort zu finden und verwendeten deshalb mehrere ("a verbal scattergun instead of a rifle shot"³⁷).

Auffällig ist auch, dass oft ein Wort, das aus dem normannischen Französisch stammt, mit einem Wort angelsächsischen Ursprungs verbunden wird, z.B. to do and perform³⁸.

Garner gibt jedoch den Rat, "to settle on the single most appropria-

³³ Günther Arzt, Einführung in die Rechtswissenschaft, Helbing & Lichtenhahn, Basel und Frankfurt 1987, S. 35.

³⁴ Heidinger/Hubalek, S. 21.

³⁵ "If a written document looks like a complete contract it will be presumed that the parties intended it to be a complete record of their agreement and the parol evidence rule will apply..." Jewell, S. 75.

³⁶ S. 187.

³⁷ Garner, a.a.O., S. 187.

³⁸ Aus dem Altfranzösischen "parfournir", vgl. Webster's.

te word”³⁹, der offenbar selten befolgt wird. Die Schwierigkeit beim Übersetzen liegt darin, zu erkennen, wann Synonyme durch einen einzigen Ausdruck wiederzugeben sind (denn in der Zielsprache stehen gar nicht mehrere zutreffende Ausdrücke zur Verfügung, Synonyme können also bloss Verwirrung stiften), und wann es sich nicht um Synonyme, sondern um blosse Scheinredundanz handelt und alle Ausdrücke übersetzt werden müssen. Leider gibt es kein allgemeines Rezept!

Einige Beispiele⁴⁰:

Oft sind mehrere Verben anzutreffen:

each party **warrants and undertakes** to the other: jede Partei verpflichtet sich gegenüber der andern

to **indemnify and hold harmless**: entschädigen

to **release and discharge** from and against any claim: auf jegliche Forderungen verzichten

to **cancel, annul and set aside**: aufheben

auch Substantive:

to have a **right, title and interest** in: ein Recht haben an
subsidiaries and affiliates: Tochtergesellschaften

Adjektive:

null and void and of no effect: nichtig

In diesen Fällen genügt also ein Ausdruck.

Doch ist Vorsicht geboten. In folgenden Fällen liegen gerade keine Synonyme vor:

termination: Kündigung durch eine Vertragspartei

expiration: Vertragsablauf

successors and assigns: Rechtsnachfolger/Zessionär

Typische Wendungen, die zu vereinfachen sind:

any and all: alle

by and between: zwischen

for and on behalf of: im Namen von

Oft anzutreffen ist der Ausdruck: **including without limitation/including but not limited to....**

Er taucht bei der Verwendung eines allgemeinen Begriffs auf, dem

³⁹ Garner, a.a.O., S. 188.

⁴⁰ Siehe auch Anhang, IV.

dann eine **nicht abschliessende Aufzählung** von Beispielen folgt, eine Technik, die allgemein in juristischen Texten (insbes. auch Gesetzestexten) anzutreffen ist. Die naheliegende und auch ausreichende Übersetzung lautet: einschliesslich. Mit der wörtlichen Wiedergabe “einschliesslich doch nicht ausschliesslich” kann der Leser kaum etwas anfangen. “Without limitation” bedeutet genau genommen, dass der vorher genannte allgemeine Begriff durch die Aufzählung der Beispiele nicht beschränkt werden soll.⁴¹ Das Bestreben nach Vollständigkeit wird hier wiederum deutlich. Diese Nuance ist in unserem Denken selbstverständlich und kann deshalb bei der Übersetzung unberücksichtigt bleiben.

Auffallend ist, dass in angelsächsischen Verträgen aus Vorsicht die Verwendung von **Pronomen** vermieden wird, um jeden falschen Bezug zu vermeiden.⁴² Wenn überhaupt kein Anlass zu Missverständnissen besteht, scheint es nicht gerechtfertigt, in der Übersetzung auf Pronomen zu verzichten, da sie dadurch unnötig umständlich würde und das Verständnis erschwert würde.

Folgendes Beispiel zeigt dies⁴³:

(aus Trademark License Agreement)

A expressly covenants hereby that following termination of this Agreement it will not claim that the use of the Trademark by A has created for A's benefit a right, title or interest in and to the Trademark. (40 Worte)

A erklärt hiermit ausdrücklich, dass er nach Kündigung dieses Vertrags aus seiner Nutzung des Warenzeichens kein Recht an diesem ableiten wird. (21 Worte)

In angelsächsischen Verträgen sind Bezugnahmen auf den vorliegenden Vertrag durch in der Allgemeinsprache veraltete Adverbien wie **hereunder, herein, hereinafter** häufig. “Amounts payable hereunder” sind “laut vorliegendem Vertrag/diesem Vertrag geschuldete Beträge”, um den hässlichen Anglizismus “hierunter geschuldete Beträge” zu vermeiden. Leichter wiederzugeben ist “hereinafter”: im folgenden, hiernach.

Das Adverb kann in der Übersetzung auch wegfallen:

⁴¹ Christou, S. 30.

⁴² Christou, S. 4.

⁴³ Siehe auch Anhang, V, Beispiel 1.

Exhibit A attached hereto: Anhang A
the parties hereto: die Vertragsparteien

Bezugnahmen werden auch ausgedrückt durch “**such**”, das besser mit “diese” als “solche” wiederzugeben ist. “**Any**” wird besser durch den Plural ersetzt, anstatt “irgendwelche”, was sehr schwerfällig wird.

Folgendes Beispiel illustriert die erwähnten Punkte:⁴⁴

B undertakes, at its own **cost and expense**, to remedy **any** adverse consequences of **any** failure of **B** to properly perform its various undertakings in this agreement. In addition, if **such** remedial action does not result in **such** adverse consequences being essentially **eradicated or nullified**, **B shall** be liable to A for damages reasonably incurred by **A** on account of such failure. (61 Worte)

Eine kürzere Formulierung gibt den Sinn verständlicher wieder:

B verpflichtet sich, auf eigene Kosten nachteilige Folgen der mangelhaften Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen wiedergutzumachen. Werden diese dadurch nicht beseitigt, hat er A Schadenersatz zu leisten. (25 Worte)

Bei der Übersetzung von Vertragstexten ist dem **Tempus** besondere Beachtung zu schenken. Das Hilfsverb “shall” drückt in Verträgen eine Verpflichtung, und nicht das Futurum aus. Im Deutschen ist das **Vertragspräsens** üblich, evtl. “haben ...zu” (s. oben), aber nicht “sollen”.

Zur **Syntax**:

Eine Hauptschwierigkeit für den Übersetzer besteht darin, die langen und komplexen Sätze zu überschauen und die Bezüge richtig zu erkennen. Der **Interpunktions** wird von den angelsächsischen Juristen ein gewisses Misstrauen entgegengebracht. Man dürfe sich nicht darauf verlassen, um unklare Satzstrukturen zu verbessern und solle sie daher sparsam verwenden.⁴⁵ Der Übersetzer stösst also auf eine zusätzliche Schwierigkeit. Eine Analyse des Sinns ist nötig, um zu

⁴⁴ Siehe auch Anhang, V, Beispiel 2.

⁴⁵ Christou, S. 3.

erkennen, was in einem langen Satz zusammenpasst! Es wird hier auf das Textbeispiel im Anhang verwiesen.⁴⁶ Elliptische Formulierungen müssen erweitert werden.

Hilfreich kann es sein, bei der Analyse des Sinns die typische Struktur einer Vertragsklausel zu identifizieren, nämlich die Sequenz **precondition/term/qualification**, d.h. Hypothese, Rechtsfolge, Einschränkung.⁴⁷ Diese juristische Grundform findet man natürlich auch in unserem Rechtssystem, sowohl in Gesetzen wie Verträgen.⁴⁸

Neuerdings wird in verschiedenen Gesetzen verlangt, dass Vertragsklauseln, insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen in **“plain intelligible language”** formuliert werden und für den Durchschnittsbürger oder die Durchschnittsbürgerin verständlich sind, so z.B. in New Jersey. Dem Justizministerium können freiwillig allgemeine Geschäftsbedingungen unterbreitet werden. Dieses kann eine vereinfachte Version vorschlagen. Ein Konsument oder eine Konsumentin kann sich dann nach dieser Überprüfung vor dem Richter nicht mehr auf das Argument berufen, die Vertragsklausel sei nicht verständlich und daher unverbindlich.⁴⁹ In Grossbritannien befasst sich das private Institut “Clarity” mit Vertragssprache und fördert die verständliche Formulierung von Vertragsklauseln. Diese Bestrebungen können auch die Arbeit des Übersetzers erleichtern!

⁴⁶ Siehe Anhang, V, Beispiel 3. “To do so” kann sich dem Sinn nach nicht auf die vorzeitige Lieferung beziehen.

⁴⁷ Vgl. z.B. Sale of Goods Act 1979, S. 1472.

⁴⁸ Vgl. Anhang, VI.

⁴⁹ Christou, S. 123/124; vgl. Textbeispiel, Anhang, VII.

Bibliographie

I Werke über das Common Law auf Deutsch

HAY, Peter: Einführung in das amerikanische Recht. 4. Aufl., Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 1995 (auch englische Version im Verlag Butterworth, 1991).

HEINRICH, Dieter: Einführung in das englische Privatrecht. 2. Aufl., Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 1993.

LUNDMARK, Thomas: Juristische Technik und Methodik des Common Law. LIT Verlag Münster 1998.

II Werke über Vertragsrecht auf Englisch

BROWN, Ian; CHANDLER, Adrian: Law of Contract. Blackstone's Law Questions & Answers, Blackstone Press Ltd, London 1994.

CHRISTOU, Richard: Boilerplate: Practical Clauses. 2nd edition, FT Law & Tax, London 1995.

JEWELL, Michael: An Introduction to English Contract Law, for German Readers with Exercises. Lingua Juris, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1997.

III Werke über Vertragsrecht auf Deutsch

GUHL, Theo: Das Schweizerische Obligationenrecht. Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich 1991.

HONSELL, Heinrich: Schweiz. Obligationenrecht, Besonderer Teil. Stämpfli, Bern 1991.

IV Vertragsmodelle auf Deutsch

STREIFF, Ullin; PELLEGRINI, Bruno; VON KAENEL, Adrian: Eine Sammlung kommentierter Vertragsmuster für die Praxis. Schulthess, Zürich 1994.

WIPFLI, Hans (Hrsg.): Aktuelle Musterverträge für alle geschäftlichen Vorgänge. WEKA-Verlag AG, Zürich (auch französische Ausgabe).

IV Rechtssprache

BYRD, Sharon B.: Einführung in die anglo-amerikanische Rechtssprache. Beck, München 1997.

GARNER, Bryan: The Elements of Legal Style. Oxford University Press 1991.

HEIDINGER, Franz; HUBALEK, Andrea: Anglo-amerikanische Rechtssprache. 2. Aufl. Orac-Verlag, Wien 1996.

V Sprachliche Analysen anglo-amerikanischer Vertragstexte

GÖSTL, Stefanie: Konventionen von Kaufverträgen und ihre Terminologie im öster-

reichischen und amerikanischen Recht. Diplomarbeit, Universität Wien, 1997.
VLACHOPOULOS, Stefanos: Übersetzungsorientierte Stilanalyse eines common law-Vertrages. Lebende Sprachen, Heft Nr. 1/97.

VII Wörterbücher

Einsprachig:

BLACK'S Law Dictionary. West Publishing, St. Paul, Minnesota, 1990.

GILBERT'S Law Summaries. Pocket Size Law Dictionaries, Harcourt Brace Legal & Professional Publications, Inc., Chicago, 1994.

Zweisprachig:

DIETL/MOSS/LORENZ: Dictionary of Legal, Commercial and Political Terms/Wörterbuch für Recht, Wirtschaft und Politik. Verlag Beck München 1985/1987.

ANHANG

I WICHTIGSTE VERTRAGSKLAUSELN

designation of the parties	Bezeichnung der Parteien
recitals, whereas....	Präambel
now, therefore.....consideration	(Gegenleistung)
definitions	Definitionen
conditions precedent	Voraussetzungen für das Inkrafttreten
effective date	Vertragsbeginn
term, termination	Vertragsdauer, Kündigung
confidentiality	Geheimhaltungspflicht
intellectual property rights	Rechte am geistigen Eigentum
warranties	Garantieverpflichtungen
exclusion of liability	Haftungsausschluss
default, breach of contract	Nichterfüllung des Vertrags
boilerplates	Standardklauseln
assignment	Übertragbarkeit
set-off	Verrechnung
force majeure	höhere Gewalt
service of notices	Zustellung von Mitteilungen
entire agreement	umfassender Charakter
severability	Trennbarkeit
waiver	Verzicht
counterparts	Vertragsdoppel
governing law	anwendbares Recht
jurisdiction	Gerichtsstand
arbitration clause	Schiedsklausel
prevailing/governing language	massgebende Version

in witness whereof

zu Urkund dessen

II “CONSIDERATION”-KLAUSEL

now therefore, in **consideration** of the promises/recitals and mutual covenants herein contained/and for other good and valuable **considerations** the parties hereto agree as follows:

Übersetzungsvorschlag:

Aus diesen Gründen und angesichts der ausgehandelten Gegenleistungen kommen die Parteien wie folgt überein:

III SCHLÜSSELBEGRIFFE

representation:

a statement made during negotiations prior to formation of the contract (Jewell S. 71)

Übersetzungsvorschlag: Erklärung, Angabe (Dietl-Moss)

conditions / warranties

“Conditions” are terms sufficiently important for their breach to justify rescission from the contract as well as a claim for damages. “Warranties”, on the other hand, are terms for the breach of which damages may be claimed but which are not sufficiently important to justify rescission.” (Jewell, S. 74)

Übersetzungsvorschlag: wesentliche/unwesentliche Vertragsbestimmung (Dietl-Moss)/
Vertragszusage (Heinrich, S. 46).

Hauptanspruch/Nebenanspruch

covenants:

Representations and warranties specify the presence/existence or absence of certain facts, factual aspects and circumstances/qualities of or in relation to a given transaction. In contrast to that covenants do not address facts or circumstances, but obligations to act (**affirmative covenants**) or to refrain from doing something (**negative covenants**). (Heidinger/Hubalek, S. 23)

Übersetzungsvorschlag: Handlungs-/Unterlassungsversprechen

doch wird der Unterschied zu andern vertraglichen Verpflichtungen durch diese Übersetzung nicht deutlich.

IV SYNONYME

Verben:

each party **warrants and undertakes** to the other:

jede Partei verpflichtet sich gegenüber der andern

to **indemnify and hold harmless:**

entschädigen

to **release and discharge** from and against any claim:

auf jegliche Forderungen verzichten

to **cancel, annul and set aside:** aufheben

Substantive:

to have a **right, title and interest** in:
ein Recht haben an
subsidiaries and affiliates: Tochtergesellschaften

Adjektive:
null and void and of no effect:
nichtig

Wendungen:
any and all: alle
by and between: zwischen
for and on behalf of: im Namen von

V TEXTBEISPIELE

Beispiel 1:
(aus Trademark License Agreement)

A expressly covenants hereby that following termination of this Agreement it will not claim that the use of the Trademark by A has created for A's benefit a right, title or interest in and to the Trademark. (40 Worte)

A erklärt hiermit ausdrücklich, dass er nach Kündigung dieses Vertrags aus seiner Nutzung des Warenzeichens kein Recht an diesem ableiten wird. (21 Worte)

Beispiel 2:
B undertakes, at its own **cost and expense**, to remedy **any** adverse consequences of **any** failure of **B** to properly perform its various undertakings in this agreement. In addition, if **such** remedial action does not result in **such** adverse consequences being essentially **eradicated or nullified**, **B shall** be liable to A for damages reasonably incurred by A on account of **such** failure. (61 Worte)

B verpflichtet sich, auf eigene Kosten nachteilige Folgen der mangelhaften Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen wiedergutzumachen. Werden diese dadurch nicht beseitigt, hat er A Schadenersatz zu leisten. (25 Worte)

Beispiel 3:
(aus Kaufvertrag)

Delivery

Unless otherwise agreed, delivery shall be ex Works and shall be deemed to have been effected when the Company shall have intimated to Buyer that the goods are ready for collection. The Company will use all reasonable efforts to complete delivery of the goods within the time stated (if any) and shall be entitled to deliver prior to any specified delivery date **but shall not be liable for damages or otherwise for failure to do so** for any cause whatsoever.

Lieferung

Sofern nichts anderes vereinbart wird, findet die Lieferung der Ware ab Fabrik statt und gilt als erfolgt, sobald die Gesellschaft dem Käufer mitgeteilt hat, dass die Ware abgeholt

werden kann. Die Gesellschaft bemüht sich so weit wie möglich, die Ware innerhalb der festgesetzten Frist (falls eine solche vereinbart wurde) zu liefern und ist berechtigt, vor einem festgelegten Datum zu liefern. **Liefert die Gesellschaft jedoch die Ware aus irgendeinem Grund nicht innerhalb der festgesetzten Frist**, ist sie nicht zu Schadenersatz verpflichtet und auch sonst in keiner Weise haftbar.

VI TYPISCHE STRUKTUR EINER VERTRAGSKLAUSEL

PRECONDITION

Where/When/ If/ In case of/Should/In the event of/ and / or

TERM

then/ as follows/ shall

QUALIFICATION

except/unless/provided/whether or not /and/or

Beispiel:

Sale of Goods Act 1979 s14(2): **Where** the seller sells goods in the course of business, **there is** an implied condition that the goods supplied under the contract are of merchantable quality, **except that** there is no such condition:

as regards defects drawn to the buyer's attention before the contract is made; or

if the buyer examines the goods before the contract is made, as regards defects which that examination ought to reveal.

VII BEISPIEL FÜR "PLAIN INTELLIGIBLE LANGUAGE"

Beispiel aus einem Mietvertrag:

Before

In the event that the said edifice, of which the demised premises form a part, be so damaged by fire that the Landlord shall decide to rebuild or tear it down, this lease shall be null and void and of no effect, and all agreements shall cease, terminate and be at an end, despite and notwithstanding the circumstance that the herein demised premises may not have been affected by reason of aforesaid conflagration.

After

If the building in which this apartment is located is so damaged by fire that the Landlord decides to rebuild or tear it down, this lease shall terminate even if the apartment has not been affected. (Christou, S. 124; Quelle: CLARITY)



- 1 Heidinger/Hubalek, S. 18.
- 2 Heidinger/Hubalek, S. 19.
- 3 Christou, S. 218.
- 4 Heidinger/Hubalek, S. 21ff., Christou, S. 5-8, siehe auch Anhang, I.
5 doch können sie eventuell durch eine Vertragsklausel als verbindlich erklärt werden.
- 6 Siehe auch Anhang, II.
- 7 Definition bei Heinrich, S. 40: "A valuable consideration, in the sense of the law, may consist either in some right, interest, profit or benefit accruing to the one party, or some forbearance, detriment, loss or responsibility given, suffered or undertaken by the other."
- 8 Jewell, S. 49.
- 9 d.h. ohne "deed", vgl. Jewell S. 65.
- 10 Heinrich, S. 39.
- 11 Jewell, S. 49: Ein "deed" wäre im englischen Recht nötig; Hay S. 72: Im amerikanischen Recht kann die Schenkung zwar dinglich vollzogen werden, doch ein Schenkungsversprechen ist nicht einklagbar.
- 12 "quid pro quo".
- 13 Hay S. 73.
- 14 Heinrich, S. 40. Auf weitere Einzelheiten der consideration-Lehre kann hier nicht eingegangen werden, vgl. Jewell S. 49 ff./Heidinger, Hubalek, S. 22.
- 15 Christou, S. 1; dieser Ausdruck kommt ursprünglich aus dem Pressewesen: Artikel, die von Agenturen weiterverkauft werden, vgl. Webster's.
- 16 Christou, S. 201.
- 17 Christou, S. 191.
- 18 Siehe auch Anhang, III.
- 19 Heinrich, S. 45.
- 20 Heinrich, S. 45.
- 21 Guhl, S. 343.
- 22 Diese zutreffenden Übersetzungen findet man im Rechtswörterbuch Dietl-Moss.
- 23 Im amerikanischen Recht wird diese Unterscheidung nicht mehr gemacht.
- 24 Die Unterscheidung beruht auf dem "Sale of Goods Act 1979", vgl. Heinrich S. 46; vgl. auch Brown/Chandler, S. 77: "Conditions are the important and fundamental obligations whereas warranties are less important, subsidiary promises".
- 25 Heinrich, S. 46. Ausserdem werden in der Rechtsprechung auch "intermediate terms" anerkannt, bei welchen die Lösung vom Einzelfall abhängt, vgl. Heinrich S. 47.
- 26 Vgl. Rechtswörterbuch Dietl-Moss. Bei Heinrich (Einführung in das englische Privatrecht, S. 46) findet man die analoge Lösung wesentliche/unwesentliche Vertragszusage.
- 27 Guhl, S. 93, Art. 2 OR.
- 28 Heidinger/Hubalek, S. 23, siehe Anhang, III.
- 29 Ebd. S. 71, S. 41.
- 30 Ebd. S. 23.
- 31 Ebd. S. 70.
- 32 Vgl. auch Rechtswörterbuch Dietl-Moss: vertragliches Versprechen.
- 33 Günther Arzt, Einführung in die Rechtswissenschaft, Helbing & Lichtenhahn, Basel und Frankfurt 1987, S. 35.
- 34 Heidinger/Hubalek S. 21.
- 35 "If a written document looks like a complete contract it will be presumed that the parties intended it to be a complete record of their agreement and the parol evidence rule will apply..." Jewell S. 75.
- 36 S. 187.
- 37 Garner, a.a.O., S. 187.
- 38 Aus dem Altfranzösischen "parfournir", vgl. Webster's.
- 39 Garner, a.a.O., S. 188.
- 40 Siehe auch Anhang, IV.
- 41 Christou, S. 30.
- 42 Christou, S. 4.
- 43 Siehe auch Anhang, V, Beispiel 1.
- 44 Siehe auch Anhang, V, Beispiel 2.
- 45 Christou S. 3.
- 46 Siehe Anhang, V, Beispiel 3. "To do so" kann sich dem Sinn nach nicht auf die vorzeitige Lieferung beziehen.
- 47 Vgl. z.B. Sale of Goods Act 1979 s 1472.
- 48 Vgl. Anhang, VI.
- 49 Christou, S. 123/124; vgl. Textbeispiel, Anhang, VII.